

Kinderschutz

Berliner STARThilfe

Als Träger der Jugendhilfe ist der berliner STARThilfe e.V. mit dem Bereich Begleitete Elternschaft dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII verpflichtet. Somit haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihrer Arbeit mit den Familien stets die Aufgabe, das Kindeswohl im Blick zu behalten.

Sie müssen in der Lage sein, Risikofaktoren zu erkennen und einzuschätzen. Sind sie der Ansicht, dass gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, ziehen sie die interne insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) hinzu. Aufgabe der Kinderschutzfachkraft ist es, die Risikoeinschätzung gemeinsam mit den fallverantwortlichen Kolleginnen und Kollegen vorzunehmen und Empfehlungen für das weitere Vorgehen, wie z.B. Einbeziehung des Jugendamtes, Intensivierung der Hilfen, Vernetzung mit anderen Beteiligten etc. zu geben.



Bild: Archiv berliner STARThilfe e.V.

Lernschwierigkeiten bei Eltern oder »geistige Behinderung«, wie es im Gesetzestext noch heißt, sind ein Risikofaktor bei der Erziehung von Kindern, der bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung in der Begleiteten Elternschaft berücksichtigt werden muss. Per se ergibt sich daraus weder eine höhere Gefährdung für das Kind noch eine andere Maßstabsetzung für Anhaltspunkte einer Gefährdung des Kindeswohls.

Regelmäßige Fachberatungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Kinderschutzfachkraft dienen dazu, die Besonderheiten von Eltern mit Lernschwierigkeiten zu berücksichtigen und darauf zeitnah und adäquat mit individuell abgestimmten Maßnahmen zu reagieren. Intellektuelle

Einschränkungen der Eltern können durch vertrauensvolle Zusammenarbeit, stete und langfristige Begleitung in der Elternschaft in Bezug auf die rasante Entwicklung der Kinder und ggf. kompensatorische Unterstützung relativiert werden.



Im Bereich der Begleiteten Elternschaft werden regelmäßige Überprüfungen bei Beginn bzw. Ende einer Kostenübernahme vorgenommen. Es wird für jede Familie, in der Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 30, 31 und 35a SGB VIII geleistet wird, ein Hilfe- und Schutzkonzept entwickelt. Aus dem Konzept resultierende Maßnahmen werden mit den Familien besprochen.



Bilder: Archiv berliner STARThilfe e.V.